

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Willebadessen vom 01.01.2024

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach den für diese Aufgaben beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gemäß der Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben. Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen und der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten geboten erscheint.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungs-zwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebühren für Leistungen des Standesamtes der Stadt Willebadessen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht 27 (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in den zurzeit gültigen Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willebadessen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 15.12.2023

Norbert Hofnagel
Bürgermeister

Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Willebadessen vom 01.01.2024

Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr
	Eheschließung	
1	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung während der Öffnungszeiten	60,00 €
2	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung während der Öffnungszeiten, wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	86,00 €
3	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten (freitags ab 12:30 Uhr)	120,00€
4	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten (freitags ab 12:30 Uhr), wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	146,00€
5	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
	Ehefähigkeitszeugnis	
6	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 €
7	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	75,00 €
8	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	75,00 €
	Namensrechtliche Erklärungen	
9	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,00 €
10	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 €
	Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG	
11	Eheschließung / Lebenspartnerschaft	75,00 €
12	Sterbefall	25,00 €
13	Geburt	75,00 €
	Sonstige Amtshandlungen	
14	Erteilung einer Personenstandsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift/eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister	15,00 €
15	Für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer gleichen Personenstandsurkunde, einer gleichen Abschrift oder eines gleichen Auszuges, wenn es gleichzeitig beantrag wird	7,50 €
16	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €
17	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	10,00 €
18	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 €
19	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 €
20	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalles	25,00 €
21	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	75,00 €

22	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand:	
	bis 30 Minuten	20,00 €
	bis 60 Minuten	40,00 €
	mehr als 60 Minuten	55,00 €